

EINGEGANGEN
30. SEP. 2015

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

Stephan Attiger
Regierungsrat
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Direkt 062 835 32 04
stephan.attiger@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Gemeinderat Remetschwil
Dorfstrasse 4
5453 Remetschwil

24. September 2015

Ihr Antrag auf Anpassung des Richtplans

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihren Brief vom 11. August 2015 danken wir Ihnen. Sie beantragen dem Regierungsrat im Auftrag der Ortsbürgergemeinde Remetschwil die Aufnahme der Waldparzelle 401 (Erdbeerirai) in den Richtplan als potenzielles Gebiet für grosse Windkraftanlagen.

Gemäss Richtplankapitel G 4 können Gemeinderäte die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans verlangen, worauf der Regierungsrat das Verfahren durchführt und eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat weiterleitet.

Es ist naheliegend, dass das Ziel eines solchen Verfahrens letztlich die Zustimmung des Grossen Rats ist. Dieser wird sich unter anderem auf die Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung abstützen und im Grundsatz prüfen, ob das beantragte Vorhaben den massgeblichen Kriterien des Richtplans genügt.

Unabhängig davon, dass angesichts der bisher erfolgten Beschlüsse des Grossen Rates zum Standort Heitersberg eine erneute Aufnahme des Vorhabens schwierig ist, wären für einen Richtplanantrag insbesondere die nachstehenden Grundvoraussetzungen zu beachten. So wäre aufzuzeigen, dass der Anlage keine bereits jetzt erkennbaren tatsächlichen oder planungsrechtlichen Hindernisse im Weg stehen, die eine Realisierung im Grundsatz verunmöglichen würden.

Der Planungsgrundsatz A im Kapitel E 1.3 des Richtplans hält zunächst fest, dass Windkraftanlagen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert werden sollen.

Der Beschluss 1.3 definiert sodann die Kriterien, die im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu erfüllen sind. Unter anderem ist der Nachweis zu erbringen, dass ein geeignetes Windpotenzial vorhanden ist (anzustreben sind mindestens 450 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr) und es ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet in der Regel mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können.

Ohne weiteren Abklärungen vorgreifen zu wollen, weisen wir darauf hin, dass der Standort "Erdbeerirai" im Rahmen der letzten Richtplananpassung nie als besonders windhöffiges Gebiet aufgefallen ist.

Obwohl die genannte Interessenabwägung formell erst im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans zu erfolgen hat, bestehen bei einer Richtplanvorlage nur dann Erfolgsaussichten, wenn bereits im Zeitpunkt der Eingabe absehbar ist, dass die Hauptkriterien (im vorliegenden Fall:

ausreichendes Windpotenzial und Eignung für einen Windpark mit mindestens drei Anlagen) mit grosser Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Der vorgeschlagene Standort betrifft praktisch vollständig Waldareal und setzt eine grössere Rodung voraus. Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) verboten. Eine ausnahmsweise Rodungsbewilligung ist an die strengen Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 ff. WaG gebunden. Dazu gehören insbesondere der Nachweis, dass die Anlage zwingend auf diese Fläche angewiesen ist (Standortgebundenheit) und ein Rodungersatz erfolgt (Art. 7 WaG).

Aus diesem Grund wird auch aus Sicht der Walderhaltung für eine Aufnahme des Vorhabens in den Richtplan und für eine allfällige Rodung eine über den engen Standort hinausgehende, regionale Betrachtungsweise vorausgesetzt. Ein auf eine Parzelle beschränkter Eintrag entspräche nicht dem Sinn des kantonalen Richtplans, im grossräumigen Zusammenhang zweckmässige Anordnungen zu treffen; zudem würden mögliche Standorte ausserhalb des Waldes ungeprüft und zum vornherein ausgeschlossen.

Damit ein Richtplanantrag im Hinblick auf die Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie einen Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat hinreichend abgestützt und begründet werden kann, wären vorliegend insbesondere folgende Grundlagen bereitzustellen:

- Grobe Umschreibung und Skizzierung einer denkbaren Anlage.
- Fachlich qualifizierter Planungsbericht (zum Beispiel im Sinne von Art. 47 der Verordnung über die Raumplanung, RPV), der sich mit der Eignung des fraglichen Standorts gemessen an den Vorgaben des Richtplans umfassend auseinandersetzt.
- Den Anforderungen des Waldgesetzes entsprechende Begründung des Standorts, die (im regionalen Kontext) nachweist, dass hier Interessen betroffen sind, welche jenes an der Walderhaltung (Rodungsverbot) überwiegen. Rein finanzielle Interessen gelten nicht als wichtige Gründe (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Aus heutiger Sicht können wir dem Anliegen der Ortsbürgergemeinde Remetschwil – im Licht der im Richtplan festgelegten Planungsgrundsätze und Kriterien für Windkraftanlagen sowie auf dem Hintergrund der bisher erfolgten Diskussionen rund um ein Gebiet für grosse Windkraftanlagen auf dem Heitersberg – keine grossen Aussichten auf Erfolg einräumen. Wir müssen uns aus demselben Grund insbesondere vorbehalten, in der Botschaft an den Grossen Rat zur Anpassung des Richtplans auch eine Ablehnung zu beantragen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die Sektion Grundlagen und Kantonalplanung der Abteilung Raumentwicklung.

Wir danken Ihnen für das Verständnis und für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Stephan Attiger
Regierungsrat